

*Entsorgung*



# Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation  
(BG Verkehr)

Geschäftsbereich Prävention

Ottenser Hauptstraße 54

22765 Hamburg

Tel.: +49 40 3980-0

Fax: +49 40 3980-1999

E-Mail: [praevention@bg-verkehr.de](mailto:praevention@bg-verkehr.de)

Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)

## **© Copyright**

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr verwendet werden.

## **Ausgabe**

2. Auflage, Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) – bisher BGI 5104

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
1.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen .....	7
1.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung .....	7
1.3 Einsatz geeigneter Abfallsammelfahrzeuge .....	8
1.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unternehmers.....	9
1.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit .....	9
<b>2 Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen .....</b>	<b>10</b>
2.1 Tragfähigkeit .....	10
2.2 Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr.....	10
2.3 Mindestbreite mit Begegnungsverkehr.....	11
2.4 Berücksichtigung der Schleppkurven .....	11
2.5 Durchfahrthöhe .....	12
2.6 Befestigte Bankette .....	12
2.7 Ein- und Ausfahrten .....	12
2.8 Überfahren von Bodenschwellen .....	13
<b>3 Wendeanlagen .....</b>	<b>13</b>
3.1 Wendekreise/Wendeschleifen .....	13
3.2 Wendehammer.....	14
3.3 Sonstige Wendemöglichkeiten .....	14
<b>4 Änderung von Durchfahrtsstraßen .....</b>	<b>15</b>
<b>5 Fahrverbot in Sackgassen ohne Wendeanlagen.....</b>	<b>15</b>
<b>6 Unvermeidliches Rückwärtsfahren.....</b>	<b>16</b>
6.1 Einweiser .....	16
6.2 Verhalten des Einweisers .....	16
6.3 Zusätzliche Maßnahmen beim Rückwärtsfahren .....	17
6.4 Aufenthaltsverbote.....	17
6.5 Dokumentation .....	17
<b>7 Literatur .....</b>	<b>18</b>

**DGUV Informationen** (bisher BG-Informationen, BGI) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in DGUV Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

#### **Hinweis**

DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) ist in das Sammelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und kann bei der BG Verkehr bezogen werden.

# Vorwort

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen und zu Ärgernissen für die Anwohner.

Beispielsweise werden Fahrwege hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind häufig zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verästelten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen kann auf ungeeigneten Straßen eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten und hier gerade Kinder und Ältere bedeuten.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass in der 1979 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ – die heutige DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.

Die seit 1979 eingeführten Abläufe der befristeten Vergabe von kommunalen Aufträgen für die Abfallsammlung veranlassten neben der grundlegend geänderten Vorschriftenlage im Arbeitsschutz die BG Verkehr zur Veröffentlichung dieser Broschüre. Sie enthält neben einer kompakten Zusammenstellung der wesentlichen Anforderungen an Straßen und Fahrwege wichtige Hinweise zum Zusammenspiel der Verantwortlichkeit des Auftraggebers und des Betreibers von Abfallsammelfahrzeugen.



# 1 Allgemeines

## 1.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen

Bei der Planung von Straßen und Wendeanlagen ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl die kommunalen Abfallwirtschaftsbehörden als auch die ausführenden Entsorgungsunternehmen einbezogen werden, da nur diese vertraut sind mit

- der Vertragsgestaltung zur Abfallsammlung,
- den geltenden Arbeitsschutzvorschriften,
- den logistischen Konzepten der Sammlung,
- den technischen Spezifikationen der Abfallsammelfahrzeuge und
- den daraus resultierenden Anforderungen an Straßen und Behälterstandplätze.

Aus Arbeitsschutzvorschriften ergibt sich zwingend, dass Behälterstandplätze in sicherheitstechnisch ungeeigneten Straßen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden dürfen. Versäumnisse bei der Planung führen zu langfristigen Ärgernissen oder Gefährdungen und ziehen in der Regel hohe Folgekosten nach sich.

## 1.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung

Bei der Vergabe von Aufträgen steht der Auftraggeber in der Pflicht, den Auftragnehmer bei der Ermittlung aller mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu unterstützen. Damit sind insbesondere Gefährdungen gemeint, die sich aus der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln sowie aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes und von Arbeitsabläufen ergeben.

Bei der Abfallsammlung trifft den Auftraggeber daher die Pflicht, die erforderlichen Informationen über ungeeignete Straßen und Fahrwege zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug ist es erforderlich, dass das Entsorgungsunternehmen die technischen Parameter der eingesetzten Sammelfahrzeuge – wie Breite, Wenderadius und Gewicht – spezifiziert und dem Auftraggeber mitteilt. Eine Mitteilung ist außerdem erforderlich, wenn Gefährdungen wegen ungeeigneter Straßen oder Behälterstandplätze festgestellt werden.

Je nach Vertragsgestaltung besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die gegenseitige Verpflichtung, bei der Auswahl und Gestaltung der Schutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.

Solche Maßnahmen umfassen z. B.

- die Auswahl geeigneter Fahrzeuge,
- logistische Konzepte zur Abfallsammlung,
- Festlegungen über Behälterstandplätze und Information der Anwohner,
- Festlegungen von Verhaltensweisen bei Störungen, z. B. durch falsch parkende Fahrzeuge,
- ggf. bauliche Maßnahmen.

Die dargestellten Verpflichtungen müssen bei der Gestaltung und Durchführung von Aufträgen zur Abfallsammlung gegenseitig erfüllt werden. Da Versäumnisse beträchtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sollte eine systematische Dokumentation erfolgen.

### 1.3 Einsatz geeigneter Abfallsammelfahrzeuge

Für die Bereitstellung von Abfallsammelfahrzeugen als Arbeitsmittel gilt neben den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) die Betriebssicherheitsverordnung. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass nur Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die für die gegebenen Straßenverhältnisse geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Die unmittelbare Verantwortung dafür trägt der Arbeitgeber. Er darf Sammelfahrzeuge nicht auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb nicht sicherstellen kann.

Vor diesem Hintergrund erlangen einschlägige Veröffentlichungen, technische Regeln und die Bedienungsanleitung des jeweiligen Abfallsammelfahrzeugs eine hohe Bedeutung. Der Arbeitgeber muss diese Informationen bei der Festlegung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen berücksichtigen und geeignete technische, organisatorische und persönliche Vorkehrungen treffen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung bedeutet für den Arbeitgeber eine Holschuld in Bezug auf alle sicherheitsrelevanten Informationen zu den durchzuführenden Tätigkeiten. Einen hohen Stellenwert erlangt daher das Erfahrungswissen aus früheren Störungen und Unfällen, auch über den eigenen Betrieb hinaus.

Neben der vorliegenden Broschüre bietet dabei auch die DGUV Regel 114-012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ (bisher BGR 238) wichtige Hilfestellung.



Bei der Neubeschaffung von Abfallsammelfahrzeugen sollten alle für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen vom Hersteller eingefordert werden, da sie nach einschlägigen Vorschriften zum Lieferumfang jeder Maschine gehören und sonst ggf. vom Betreiber beizubringen sind. Die Bedienungsanleitung einer Maschine erhält nach produktrechtlichen Vorschriften den gleichen Stellenwert wie eine technische Komponente, sie wird quasi als Bestandteil des Abfallsammelfahrzeugs angesehen. Die produktspezifischen Angaben des Herstellers zu Anforderungen an Straßen und Fahrwege müssen eingehalten werden.

## 1.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unternehmers

Ob eine Straße zu Zwecken der Abfallsammlung befahrbar ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller genannten technisch-baulichen Anforderungen in unternehmerischer Verantwortung entschieden und dokumentiert werden. Zu berücksichtigen sind auch Kurvenradien, Fahrzeugmaße, Verkehrsdichte, Beleuchtungssituation, Länge der Engstelle und ggf. weitere Parameter.

Im Zweifel kann dies nur bei einer Begehung der Straße oder des Wohngebietes mit einem Abfallsammelfahrzeug und einem erfahrenen Fahrer vor Ort ermittelt und gemeinsam mit Experten entschieden werden. Im Ergebnis können sich in begründeten Einzelfällen andere Fahrbahn- bzw. Durchfahrtbreiten als in den folgenden Kapiteln angegeben ergeben. Die Begründung muss klarstellen, dass eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich ist. Andere Begründungen (z. B. Abfallsatzung, Anwohnerbegehren, wirtschaftliche Aspekte) sind nicht zulässig.

## 1.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Das Konzept der Deregulierung in aktuellen Arbeitsschutzvorschriften bedeutet keine Willkür bei der Festlegung des jeweiligen Schutzziels. Die so genannte Gefährdungsbeurteilung ist keinesfalls unbestimmt hinsichtlich ihres Ergebnisses. Sie räumt dem Arbeitgeber lediglich die Freiheit ein, die Gestaltung der Schutzmaßnahmen an das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an den Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz. Diese komplexe Konstellation erhöht die betriebliche Verantwortung für Arbeitsschutz deutlich. Daher sollte die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit in alle Aspekte der Vertragsgestaltung sowie in die Beschaffung, Abnahme, Bereitstellung und Benutzung von Abfallsammelfahrzeugen einbezogen werden.

## 2 Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Bei Schnee- und Eisglätte können Straßen, die im Sommer geeignet sind, unter Umständen nicht befahren werden. Unbefestigte Fahrwege können bei anhaltend nasser Witterung aufgeweicht sein.

In den Abschnitten 2.1 bis 2.8 wird erläutert, was dies im Einzelnen bedeutet.

### 2.1 Tragfähigkeit

Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein.

### 2.2 Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr



Eine ausreichende Breite für sichere Fahrt ist nicht gegeben.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

Kapitel 6 beschreibt, welche Aspekte bei unvermeidlichen Rückwärtsfahrten beachtet werden müssen.

### 2.3 Mindestbreite mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.



Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor.

### 2.4 Berücksichtigung der Schleppkurven

Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

## 2.5 Durchfahrtshöhe

Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.



Erforderliche lichte Durchfahrtshöhe wegen überhängender Äste nicht gegeben.

## 2.6 Befestigte Bankette

Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

## 2.7 Ein- und Ausfahrten

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

## 2.8 Überfahren von Bodenschwellen

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammel-fahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammel-fahrzeuges gewährleistet sein.

# 3 Wendeanlagen

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälter-standplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.<sup>1</sup>

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

## 3.1 Wendekreise/Wendeschleifen

Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie

- a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig<sup>2</sup>;
- b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammel-fahrzeuge berücksichtigen;
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;

<sup>1</sup> Für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin gilt statt dem 01.10.1979 der 01.01.1991.

<sup>2</sup> Hinweise zu geeigneten Maßen sind z. B. den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zu entnehmen. Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach StVZO zugelassenen Fahrzeuge (Lastzüge) wenden können.

- d) an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

### 3.2 Wendehämmer

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.



Wendehammer mit ausreichendem Durchmesser

### 3.3 Sonstige Wendemöglichkeiten

Sonstige Wendemöglichkeiten, die z. B. das Befahren von Privatgrundstücken erforderlich machen, sind sehr kritisch zu beurteilen. In Straßen, in denen ein Einfahrverbot nach DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nicht besteht (Erschließung vor 1979; siehe auch Abschnitt 6), können sie jedoch – abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung – eine Alternative zum Rückwärtsfahren sein.

## 4 Änderung von Durchfahrtsstraßen

Die Beschaffenheitsanforderungen in den Abschnitten 2 und 3 gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen zwei Sackgassen entstehen und somit eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.



Durch Absperrung mit Pfosten ist hier eine Sackgasse entstanden

Bei Änderungen der Verkehrsführung oder Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durch die Kommune sind die Hinweise aus Abschnitt 1.2 dieser Broschüre zu gegenseitigen Informationspflichten und Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

In Absprache mit den Entsorgungsunternehmen sind hier im Einzelfall ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen. Eine akzeptable Lösung stellen z. B. Steckpfosten oder Klapppfosten, die von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können, dar. Der Fahrweg muss ausreichend befestigt und bemessen sein.

## 5 Fahrverbot in Sackgassen ohne Wendeanlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

## 6 Unvermeidliches Rückwärtsfahren

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe auch DGUV Regel 114-012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft; Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“ (bisher BGR 238), Kapitel 3.2.5.2).

### 6.1 Einweiser

Der Fahrzeugführer darf nur rückwärts fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.



Der Einweiser steht immer im Sichtbereich des Fahrers

### 6.2 Verhalten des Einweisers

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen, z. B. beim Wenden, stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontlader-Fahrzeuge.



Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

### 6.3 Zusätzliche Maßnahmen beim Rückwärtsfahren

Eine unvermeidbare Rückwärtsfahrt in Straßen erfordert zusätzliche Maßnahmen, z. B. dass

- beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet ist,
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist,
- die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert ist, z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk und dergleichen, und
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeuges keine Personen aufhalten.

### 6.4 Aufenthaltsverbote

Personen auf Standplätzen (Trittbrettern) befinden sich bei Rückwärtsbewegungen des Fahrzeugs in hoher bis tödlicher Unfallgefahr. Beim Zurücksetzen und Rückwärtsfahren dürfen sich Versicherte deshalb nicht auf den Standplätzen (Trittbrettern) oder sonstigen Aufbauten des Heckteils aufhalten.

### 6.5 Dokumentation

Betriebliche Festlegungen zum Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Neben grundsätzlichen Festlegungen und Hinweisen zur Unterweisung der Mitarbeiter empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der Praktikabilität und der tatsächlichen Arbeitsabläufe ein Verzeichnis von Wegen anzulegen, die rückwärts befahren werden müssen.

## 7 Literatur

### **Gesetze und Verordnungen**

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

### **Unfallverhütungsvorschriften (UVV)**

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1)

DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27)

DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29)

### **Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)**

DGUV Regel 114-012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft; Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“ (bisher BGR 238)

### **Sonstiges**

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)



## **BG Verkehr**

Geschäftsbereich Prävention  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
Tel.: +49 40 3980-0  
Fax: +49 40 3980-1999  
E-Mail: [praevention@bg-verkehr.de](mailto:praevention@bg-verkehr.de)  
Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)